

Helmut Geuking · Daruper Straße 3 · 48727 Billerbeck

Frau Bürgermeisterin
Marion Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck



Telefon
0 25 43 - 93 16 48

Email
helmutgeuking@aol.com

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Mobil
0 178 - 186 16 01

Datum
08.02.2010

Anregung gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Billerbeck

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Partei Soziale Gerechtigkeit Nordrhein Westfalen (SG-NRW) regt hiermit an, dass der Rat der Stadt Billerbeck in der nächsten Ratssitzung folgenden Beschluss fasst.

„Die Verwaltung der Stadt Billerbeck wird beauftragt, den aktuellen Bebauungsplan „Ferienpark Gut Holtmann“ zu überarbeiten und den Punkt 12. ersatzlos zu streichen,“

Begründung:

Unsere Partei sieht den Punkt 12 (Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen) des o.g. Bebauungsplans als Verstoß gegen geltendes Recht an.

Der Bebauungsplan ist als Satzung verabschiedet worden. Normenhierarchisch sind Satzungen das unterste Element. Die Errichtung von den im Bebauungsplan beschriebenen Feuerungsanlagen sind nach der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei. Der Betrieb wird u.a. nach den Vorschriften der „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“, 1.BImSchV geregelt. Die Abnahme und der zulässige Betrieb wird zudem vom Schornsteinfeger überprüft. Die angeführte Argumentation „das Plangebiet liegt in einer Hang- und Kessellage, und ist somit besonders inversionsgefährdet, zumal aufgrund der Gebäudehöhen niedrige Quellhöhen anzunehmen sind und sich die Wohngeschosse der höher liegenden Gebäude in der Regel auf der Schornsteine der tiefer liegenden Gebäude befinden.“ Beruht lediglich auf Annahme, wie im Text beschrieben. Das Untersagen nach §9 Abs1 Nr.23 a BauGB besonders belastender Brennstoffe wie Kohle und Holz ist nicht zulässig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil Verwaltungsgericht Minden 1K3352/00 v. 25.09.2001.

Die Bauleitplanung bedarf zudem der Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe, diese sind im vorliegenden Bebauungsplan nicht erkennbar.

Erschwerend kommt hinzu, dass unsere Stadt Billerbeck zum Glück noch als staatlich anerkannter Erholungsort anerkannt ist und auch andere Baugebiete in Billerbeck in gewisser Hang- und Kessellage liegen die keinerlei Einschränkungen unterliegen.

Ein Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen ist durch das Verbot gleichfalls nicht gegeben, da im gesamt Kontext betrachtet das Heizen mit Gas, Öl oder Strom, durch dessen Förderung, Herstellung, Bearbeitung und Transport wesentlich umweltschädlicher ist. Das Heizen mit kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist ökologisch relativ unbedenklich und wesentlich umweltfreundlicher, erst recht wenn heimische abgelagerte Hölzer verwendet werden. Geruchsemissionen werden durch Einhaltung der richtigen Befeuerung, insbesondere durch den richtigen „Anzündvorgang“ gemindert. Auch der Einsatz spezieller Filter kann angeraten werden. Hierzu empfehlen wir über ein Informationsblatt entsprechend unbürokratisch und Bürgerfreundlich aufzuklären. Aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse und zur Herstellung der Rechtssicherheit ist eine schnelle Änderung des o.g. Bebauungsplans unausweichlich.

Unsere Partei Soziale Gerechtigkeit Nordrhein Westfalen (SG-NRW) möchte durch diese Anregung finanziellen Schaden für unsere Stadt abwenden. Insbesondere mit Blick auf §39 BauGB und 44 BauGB, halten wir die ersatzlose Streichung von Punkt 12 im o.g. Bebauungsplan für unausweichlich.

Bei unveränderter Aufrechterhaltung der o.g. Satzung sind erhebliche Forderungen der Hauseigentümer zu befürchten. Forderungen die unserer Haushaltslage zusätzlich stark belasten würden.



Helmut Geuking
Partei Soziale Gerechtigkeit - Nordrhein Westfalen